

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 033/22			
Fachbereich: Bauen und Ordnung					Datum: 23.05.2022			
Tagesordnungspunkt Beschlussfassung über die „Satzung über die Nutzung des Schulhofes der Grundschule Grasleben (Schulhofsatzung)“								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>					<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>			<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
07.06.2022	Samtgemeindevausschuss			nö				
07.06.2022	Samtgemeinderat			ö				

<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindevürgermeister:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Voigtländer	gez. Schulz
Kostenstelle		Sachkonto			(Voigtländer)	(i. V. Schulz)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Satzung über die Nutzung des Schulhofes der Grundschule Grasleben (Schulhofsatzung) in der vorliegenden Fassung.

Der Samtgemeindevausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Derzeit ist geplant, die asphaltierte Schulhoffläche durch neues Pflaster zu ersetzen und gleichzeitig neue Bänke und Spielgeräte anzuschaffen, um mit dem Aufwerten des Spielplatzes auf dem Schulhofgelände die Attraktivität für die Innenstadt zu erhöhen. Für diese Maßnahme wurde eine Zuwendung im Rahmen des Sofortprogramms „Perspektive Innenstadt!“ beantragt.

Im Zuge der Antragstellung ist aufgefallen, dass es bisher keine verbindliche schriftliche Regelung für die Nutzung des Schulgeländes/Spielplatzes gibt, insbesondere bzgl. der Nutzungszeiten. Der Zuwendungsgeber hat angemahnt, dass die Nutzungszeiten geregelt werden sollen und verlangt einen schriftlichen Nachweis darüber. Dies wurde zum Anlass genommen, die anliegende Satzung über die Nutzung des Schulhofes der Grundschule Grasleben (Schulhofsatzung) zu erstellen.

Mit der Schulleitung der Grundschule wurde abgestimmt, dass der Schulhof ganztägig zur Nutzung für die Öffentlichkeit verfügbar sein soll. Dies ist notwendig, um die maximale Förderquote überhaupt zu ermöglichen, denn diese wird anteilig nach der Nutzungszeit für die Öff-

fentlichkeit berechnet. Zu Haftungs- und Versicherungsfragen hatte weder der Braunschweigische Gemeinde-Unfallversicherungsverband (BS GuV) noch der Kommunale Schadensausgleich Hannover (KSA) Bedenken gegen eine Nutzung des Schulhofgeländes auch während der Schulzeiten.

Die Verwaltung empfiehlt, die anliegende Schulhofsatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Anlagen:

- Entwurf der Satzung über die Nutzung des Schulhofes der Grundschule Grasleben (Schulhofsatzung)

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Satzung über die Nutzung des Schulhofes der Grundschule Grasleben (Schulhofsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung vom 07.06.2022 folgende Satzung über die Nutzung des Schulhofes der Grundschule Grasleben (Schulhofsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Nutzung des Schulgeländes inkl. des Spielplatzes auf dem Schulhof der Grundschule Grasleben.

§ 2 Widmung und Nutzungszeiten

- (1) Das Schulgelände dient in erster Linie dem regelmäßigen Schulbetrieb und von der Samtgemeinde Grasleben genehmigten nichtschulischen Veranstaltungen.
- (2) Der Schulhof/Spielplatz der Grundschule darf sowohl während als auch außerhalb der Schulzeiten unter Einhaltung der Maßgaben dieser Satzung durch Dritte betreten und genutzt werden.
- (3) Die Nutzungszeiten des Schulhofes/Spielplatzes für die Öffentlichkeit erstrecken sich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 3 Verwaltung und Hausrecht

- (1) Das Schulgelände wird von der Samtgemeinde Grasleben verwaltet.
- (2) Das Hausrecht übt gem. § 111 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz der jeweilige Schulleiter oder die jeweilige Schulleiterin aus.

§ 4 Haftung

- (1) Die Bereitstellung des Schulhofes für das Betreten und Nutzen durch Dritte begründet keine Aufsichtspflicht durch die Grundschule.
- (2) Das Betreten und die Nutzung des Schulhofes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Grasleben haftet für etwaige bei Betreten oder Nutzen der Schulgelände entstandene Schäden Dritter nur, soweit diese Schäden durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht begründet werden kann.

§ 5 Nutzungsregeln auf dem Schulgelände

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haben sich stets so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (2) Die Ausstattungselemente des Schulgeländes dürfen nur in der dafür vorgesehenen Art und Weise genutzt werden.
- (3) Auf dem Schulgelände sind insbesondere verboten:
 1. der Konsum von Zigaretten und Alkohol sowie das Mitführen und der Konsum von nach dem Betäubungs- oder Arzneimittelgesetz verbotenen Substanzen,
 2. das Verweilen von Personen, die unter der Wirkung von Alkohol oder einer nach Betäubungsmittel- oder Arzneimittelgesetz verbotenen Substanz stehen,

3. das Verunreinigen z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten, Bekleben, Verändern, Aufgraben, Beschädigen oder Zerstören des Schulgeländes oder deren Ausstattung,
 4. das Mitführen von Waffen, oder gefährlichen Gegenständen,
 5. das Entzünden und Unterhalten von Feuern und das Grillen, sowie das Zünden von Feuerwerkskörpern oder sonstigen Explosivmitteln,
 6. das Verteilen und Aufhängen von Schriftstücken oder Plakaten ohne Genehmigung,
 7. das Gelände ohne Genehmigung mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu befahren oder diese auf dem Gelände zu parken.
- (4) Der Samtgemeinde Grasleben steht es frei, auf Antrag oder von Amts wegen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Nutzungsregeln zuzulassen.

§ 6 Wiederherstellungspflicht

Wer das Schulgelände oder Ausstattungselemente des Schulgeländes zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach den gesetzlichen Bestimmungen entweder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Nutzungsregeln aus § 5 verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am Tag nach der Bekanntmachung.

Grasleben,

Der Samtgemeindebürgermeister

Janze